

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG
GRENZÜBERSCHREITENDER
FILM- UND KINOKULTUR**

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung grenzüberschreitender Film- und Kinokultur. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Selb.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Film- und Kinokultur in der Euregio Egrensis, insbesondere auch die Förderung von Kinder- und Jugendfilmarbeit und die Förderung der Völkerverständigung durch internationalen Kulturaustausch.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Organisation und Ausrichtung der „Internationalen Grenzland-Filmtage“ und der Koordination, Realisation und Förderung weiterer Projekte der Film- und Kinokultur.
- (3) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in gesetzlich erlaubter Höhe erhalten.
Dem Vorstand wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, auf einstimmigen Beschluss der Vorstandssitzung, den im Ehrenamt tätigen Personen die Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu vergüten.
Die zu berücksichtigenden Tätigkeiten erstrecken sich auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks, u.a.
 - der Filmsichtung und Filmauswahl,
 - der Filmbestellung,
 - der Vorbereitung und Erstellung des Festivalkataloges,
 - der Organisation des Festivalablaufes, der Einladung und Betreuung der Gäste.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gemäß Absatz (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen in ihrer Vereinstätigkeit erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 30. September eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt, mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertretern.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimme. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt offen: auf Verlangen mindestens eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet sie geheim statt. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob im Wege der Einzel-, Block-, Listen- oder sonstigen Wahlverfahren abgestimmt wird.

(4) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren.
- Wahl der Revisoren und deren Entlastung
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem.§5(4)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres

§8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder werden – und zwar jeder Einzelne für sein Amt – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit durch die Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und der Schatzmeister.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB allein. Vertretungsberechtigt sind außerdem die weiteren Vorstandsmitglieder, jeweils zwei gemeinschaftlich.

Nur im Innenverhältnis – ohne Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB - bedürfen Rechtsgeschäfte, die den Verein

mit mehr als 10.000,-- Euro verpflichtet, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sollte einer der Vorstände, egal welcher, außerturnusgemäß aus dem Amt scheiden, sei es durch Rücktritt oder andere Umstände, dann können die restlichen Vorstände die Geschicke des Vereins bis maximal zur nächsten turnusgemäßen Jahreshauptversammlung leiten.

Sollten mehrere Vorstände außerturnusgemäß aus ihrem Amt scheiden, sei es durch Rücktritt oder andere Umstände, so kann auch ein Vorstand alleine die Geschicke des Vereins bis zur nächsten turnusgemäßen Jahreshauptversammlung leiten.

Im Innenverhältnis handeln die kommissarischen Vorstandsmitglieder immer gemeinschaftlich. Im Außenverhältnis vertritt jedes kommissarische Vorstandsmitglied den Verein alleine.

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die laufende Geschäftsführung des Vereins
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
3. alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt
4. Benennung der Beiratsmitglieder nach § 9 (2)

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Beirat

Beiratsmitglieder sind:

1. der Vorstand gemäß § 8 (1)
2. Personen, die fachlichen oder örtlichen Bezug zu dem jeweiligen Projekt haben und vom Vorstand benannt werden.

Den Vorsitz des Beirates und das Einberufen von Sitzungen übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Aufgaben des Beirates:

- Beratung des Vorstandes
- Koordinierung, Anregung, Ausführung und Förderung von Aktivitäten

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März und/oder 30. September des Jahres zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann das Nähere in einer Beitragsordnung festlegen.

§ 11

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen. Feststehende und wiederkehrende Zahlungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes darf der Schatzmeister ohne weitere Genehmigung leisten. Ausgaben außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes sind nur auf Anweisung des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung vorzunehmen. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Selb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde am 14.12.2004 errichtet.

Die Satzung wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.07.2008 zu § 8 ergänzt.

Die Satzung wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2016 zu § 3 ergänzt.

19.11.16 Doreen Franke
